



Statuten IK Fachverein

Aus Gründen der Lesbarkeit und aufgrund der Mitgliederstruktur wird in diesen Statuten die weibliche Form verwendet. Sie gilt gleichermassen für Personen aller Geschlechter.

Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen IK Fachverein besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.

§ 2

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidiums.

Zweck

§ 3

Zweck des Vereins ist die Anwendung und Vertiefung der IK Kinesiologie® nach Rosmarie Sonderegger, Zürich/CH, gemäss den integrativ-klientenzentrierten Grundlagen der IK Berufsausbildung. Die IK Kinesiologie® ist eine Synthese von Basiskinesiologie, Grundlagen der IK Psychologie der Fünf Chinesischen Elemente und dem gesprächstherapeutischen Ansatz nach Carl R. Rogers. Die ethischen Grundlagen des IK Fachvereins sind für die Vereinsmitglieder verbindlich. Im Weiteren soll die Vernetzung interessierter IK's gefördert werden, zwecks Intervision und/oder Supervision untereinander und Erfahrungsaustausch (ERFA).

§ 4

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Organisation von Übungsgelegenheiten in verschiedenen Schweizerregionen
- Organisation von überregionalen ERFA-Gruppen, dem Ausbildungsstand entsprechend
- Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander

§ 5

Der IK Fachverein ist eine Non-Profit-Vereinigung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und 65Plus-Mitgliedern.

§ 7

Aktivmitglied kann werden, wer in der IK Berufsausbildung Typ E oder S ist oder wer die IK Ausbildung bereits abgeschlossen hat.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands Personen ernannt werden, welche sich um die IK Kinesiologie® oder um den IK Fachverein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

§ 9

65Plus-Mitglieder sind natürliche Personen ab dem Jahr, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen. Sie bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten reduzierten Jahresbeitrag gemäss Anhang zu diesen Statuten. Sie können an Intervisionen, an der Mitgliederversammlung sowie an ausgewählten Vereinsanlässen teilnehmen. 65Plus-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Wechsel in die 65Plus-Mitgliedschaft kann jeweils nur auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen; der entsprechende Antrag ist dem Vereinssekretariat spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

§10

Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitgliedern, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder die sich in finanzieller Bedrängnis befinden, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 11

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinssekretariat einzureichen. Die Jahresbeiträge und allfälligen Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Anhang zu diesen Statuten aufgeführt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§12

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat erfolgen.

§ 13

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, gegen den Datenschutz des Vereins verstossen oder die Interessen des Vereins verletzen, können durch Vorstandsbeschluss jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss muss dem Mitglied begründet und eingeschrieben per Post zugestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung darf das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an Vereinsanlässen teilnehmen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich an das Präsidium zu richten. Er wird an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt und entschieden. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Organe

§ 14

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

§ 15

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen, in der Regel im März/April. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich. Die Mitgliederversammlung befasst sich mit folgenden Geschäften:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger Anlassgebühren und Mahngebühren
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisorinnen
- Statutenrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung von Geschäften, die ihr vom Vorstand zusätzlich vorgelegt werden

§ 16

Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium 5 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf später eingereichte Anträge kann nicht eingetreten werden.

§17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

§ 18

An der Mitgliederversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. 65Plus-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 19

Wahlen und Beschlüsse kommen - abweichende statutarische Beschlüsse vorbehalten - mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Vorstand

§ 20

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von mindestens 4 Aktivmitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§21

Zur Sicherstellung der Kontinuität und des Knowhows werden die Amtszeiten gestaffelt: An jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils rund die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie eine Revisorin für eine weitere Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

§22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Vollzug von statutarischen Bestimmungen
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Erledigung der laufenden Geschäfte nach § 4
- Organisation der Weiterbildung der Regionalleiterinnen
- Wahl des Sekretariates und weiterer Mitarbeiterinnen und Festlegung von angemessenen Honoraren
- Vertretung des Vereins nach außen
- Protokollführung über alle Geschäfte

§ 23

Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin und ein zweites Vorstandsmitglied.

§ 24

Die nicht budgetierte Ausgabenbefugnis des Vorstands ist auf Fr. 4'000.- pro Sache beschränkt. Für grössere Beträge hat die Mitgliederversammlung den Kredit zu bewilligen.

§ 25

Den Vorstandsmitgliedern sind die Reisespesen zu den Sitzungen zu entrichten. Für spezielle Aufträge ist der Vorstand befugt, angemessene Spesenentschädigungen zu entrichten.

Geschäftsstelle

§ 26

Das Sekretariat ist die Geschäftsstelle des Vereins und untersteht dem Vorstand.

Kontrollstelle

§ 27

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen und einem Ersatz, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Statuten

§ 28

Die Revision dieser Statuten kann an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Anträge sind dem Präsidium spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die gleiche Frist gilt auch bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Mittel

§ 29

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder und der 65Plus-Mitglieder, den Gebühren für Vereinsanlässe, allfälligen Mahngebühren gemäss [Anhang 1](#), den Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 30

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Datenschutz

§ 31

Der Verein führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Das Verzeichnis enthält folgende Daten über die Mitglieder: Vorname, Name, Adressen, IK Ausbildungsstand. Innerhalb des Vereins dürfen diese Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben und zum persönlichen Gebrauch herausgegeben werden. Es ist nicht erlaubt, dieses vereinsinterne Mitgliederverzeichnis für kommerzielle Zwecke an Dritte weiterzugeben.

Auflösung

§ 32

Für die Auflösung des IK Fachvereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Ein diesbezüglicher Antrag muss auf der Traktandenliste verzeichnet sein. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt einem sozialhumanistischen Zweck im Sinne der IK Kinesiologie® zu.

Inkraftsetzung

§ 33

Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern im November 2005 erstellt und von der Mitgliederversammlung in angepasster Form genehmigt, im März 2026 von der Mitgliederversammlung angepasst.

Luzern, 16. März 2026

Namens des IK Fachvereins

Der Vorstand:

Achermann-Balsiger Susanne, Präsidentin

Zott Barbara, Vize-Präsidentin + Kassierin

Cossar Patricia, Aktuarin

D'Agrosa Katia, Beisitzerin

Anhang 1: Beitrags- und Gebührenübersicht

- Aktivmitglieder: Fr. 125.- pro Jahr (gültig ab 2026)
- 65Plus-Mitglieder: Fr. 85.- pro Jahr
- Fun-Anlass: Fr. 40.- (gültig ab 2027)
- Fachtagung: Fr. 40.- (gültig ab 2027)
- Mahngebühr: Fr. 20.- ab der 2. Mahnung